



# Satzung TuS Beamarais 1929 e.V.

## **§ 1. Name, Sitz, Eintragung Vereinsregister, Farben, Geschäftsjahr**

- 1) Der im Jahr 1929 gegründete Verein führt den Namen TuS Beamarais 1929 e.V.
- 2) Sie hat ihren Sitz in Saarlouis-Beamarais und ist in das Amtsgericht Saarlouis eingetragen.
- 3) Die Vereinsfarben sind "rot-weiß".
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2. Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Allgemeinen bzw. des Fußballsports im Besonderen sowie die Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung der Sportanlage.

## **§ 3. Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA- Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 6) Der Verein und die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen, sowie die Entscheidungen und Weisungen des Saarländischen Fußballverbandes und seine Organe als verbindlich an.



## **§ 5. Arten der Mitgliedschaft**

- 1.) Der Verein besteht aus
  - a) Aktiven Mitgliedern
  - b) Passiven Mitgliedern
  - c) Außerordentlichen Mitgliedern
  - d) Präsidenten
  - e) Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen
- 5) Präsidenten werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt.  
Ihre Aufgabe besteht in der Repräsentation des Vereins nach außen hin. Präsidenten dürfen an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen. Die Präsidentschaft kann nur auf eigene schriftliche Erklärung oder auf Antrag mit einer zwei Drittel Mehrheit durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können eine Ernennungsurkunde erhalten.

## **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
  - c) durch Tod;
  - d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentl. Mitgl.)
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.



## § 7. Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) grob gegen Satzungen oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
  - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - c) sich grob unsportlich verhält;
  - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet;
  - e) trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Verpflichtungen (Beiträge etc.) in Verzug ist.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss über den Ausschluss nach Absatz 1, Punkt e) darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 8. Beiträge, Beitragseinzug

- 1) Alle Mitglieder sind verpflichtet Monatsbeiträge zur Förderung des Vereinszwecks zu zahlen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Kinder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt in die Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4) Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die Kosten übernimmt das Mitglied.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren erlassen (z.B. Schüler).
- 7) Ehrenmitglieder und Präsidenten sind beitragsfrei.



## § 9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der Gesamtvorstand;

## § 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung des Vereins ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins. Ihre Beschlüsse und Entscheidungen sind bindend.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll möglichst im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung entweder durch
  - a) Schriftliche Einladung per Mail oder
  - b) Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins [www.tus-beaumarais1929.de](http://www.tus-beaumarais1929.de)
  - c) Veröffentlichung in der Tageszeitung und
  - d) Aushang am "schwarzen Brett" des Vereinsheims

einberufen. Die Frist beginnt mit der Freischaltung auf der Homepage und dem Aushang im Vereinsheim. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.

- 4) der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies schriftlich beantragen. Dem Antrag auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nachzukommen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



- 10) Stimmrecht haben nur natürliche Personen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes zahlende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Eine Blockwahl kann nur auf Antrag durchgeführt werden, wenn dieser Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wurde. Es ist der Kandidat/Block gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat/Block im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat/Block, der die meisten Stimmen erhält.
- 12) Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 13) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens und der Adresse gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen.

## **§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes,
- b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- e) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, sofern die Satzung nicht etwas abweichendes regelt,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Änderung Mitgliedsbeiträge
- j) Ernennung Ehrenmitglieder

## **§ 12 Vorstand**

- 1) Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassierer.

Bei Bedarf kann der Vorstand den geschäftsführenden Vorstand erweitern.

- a) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Außerdem ist er zuständig für die Aufgaben die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- b) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte benennen.
- c) Personalunion zwischen den Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- d) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per e-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per e-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Enthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet und nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- e) In Telefonkonferenzen oder per e-Mail gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und zu archivieren.
- 2) als Gesamtvorstand bestehend aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand ( siehe 1),
  - der sportlichen Leitung (Aktive)
  - der sportlichen Leitung (Jugend)
  - dem Organisationsteam
  - dem Marketing Team
  - dem Team Öffentlichkeitsarbeit
  - den Beisitzern
- a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Wahl bei der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Nachfolger gewählt ist.
- c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- d) Die Einberufung und Protokollierung von Sitzungen des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- e) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.



### § 13 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

### § 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlage oder Einrichtung des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### § 15 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - b) Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - c) Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - d) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - e) Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - f) Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
  - g) Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG kann der geschäftsführende Vorstand erforderlichenfalls einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die beauftragte Person gehört nicht dem Vorstand an.
- 5) Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sowie die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten betrauten Organe, Amtsträger, Beschäftigte oder sonst für den Verein Tätigen können in einer Datenschutzordnung geregelt werden.



## § 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Saarlouis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der gemeinnützigen Vereine des Stadtteils Beumarais, der kirchlichen Organisationen sowie Organisationen der Feuerwehr und des Deutschen Roten Kreuzes zu verwenden hat.  
Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

## § 17 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zum Zeitpunkt damit außer Kraft.

Saarlouis, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kassierer